

Vergangene Versprechen der Ersten Republik

Nach dem Ersten Weltkrieg stellten sich in vielen Regionen Europas Fragen der Grenzziehung und der Regierungsform – so auch in Koroška/Kärnten. Wie die heutige Staatsgrenze verläuft, steht in direktem Zusammenhang mit der Ausrufung der Ersten Republik und den damit verbundenen versprochenen Rechten der Mitbestimmung und Mitgestaltung. Im Oktober 1920 wurde in einem Teil im Süden Kärnten/Koroškas über die staatliche Zugehörigkeit abgestimmt. Ausschlaggebend war die Frage des politischen Systems und die damit einhergegangenen Versprechen sozialer und gleicher Rechte sowie wirtschaftliche Faktoren. Hundert Jahre später zeigt die Geschichte, dass die Versprechen nicht gehalten wurden und regt zu Überlegungen an, wie Rechte von Minderheiten in Demokratien eingebunden werden können und sollen.

Im vorliegenden Beitrag wird, mit Fokus auf die Protokolle der provisorischen Kärntner Landesversammlung (heute der Landtag) und des Kärntner Landesrates (heute die Landesregierung), beleuchtet, wie Mitbestimmung, soziale Rechte, sowie das Verhältnis von Minderheit(en) und Mehrheit(en), Eingang in eine folgenreiche politische Entscheidung gefunden haben. Dabei wird sichtbar, wie soziale Fragen mit Möglichkeiten des Spracherhalts Teil der regionalen Geschichte Kärnten/Koroškas¹ sind. Daran anschließend kann die Abhängigkeit von ‚Minderheitenrechten‘ von der Umsetzungsbereitschaft hegemonialer Gruppen diskutiert werden.

Historischer Kontext

Nach dem Ende der Monarchie und mit der Einführung der Republik gab es auf den unterschiedlichen politischen Ebenen Umwälzungen. Auch unter dem Druck der Russischen Revolution wurden Sozialgesetze verabschiedet, die vor allem Lohnabhängigen Rechte zusprachen, die sie bis dahin so noch nicht hatten (vgl. Malina/Renner 2008: 25-26). Der vorliegende Beitrag fokussiert sich auf die Ebene des Bundeslandes Koroška/Kärnten und die Zeit von November 1919 bis Frühjahr 1921. Es wird auf sozialpolitische Fragestellungen Bedacht genommen und andere für den Wahlausgang relevante Aspekte, wie den Propagandawahlkampf oder international politische Entwicklungen, außen vorgelassen. Auch bundespolitische Entscheidungen oder Diskussionen auf Ebene einzelner Gemeinden sind nicht Teil dieser Betrachtung.

Nachdem sowohl das ‚Kraljevstvo Srba, Hrvata i Slovenaca‘/‚Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen‘ (SHS) wie auch die Republik Österreich nach dem Ersten Weltkrieg Gebietsforderungen bezüglich des Gebietes Južna (Avstrijska) Koroška/Südkärnten und Teile der Štajerska/Steiermark stellten, kam es in Kärnten/Koroška zu Kämpfen zwischen SHS-Truppen und ‚Kärntner Freiwilligenverbänden‘. Daraufhin wurde bei der Pariser Friedenskonferenz ein Plebiszit in den großteils slowenischsprachigen Regionen Koroška/Kärntens zur Frage der Grenzziehung beschlossen. Nach einem Propagandawahlkampf stimmten am 10. Oktober 1920 in der vom SHS-Staat verwalteten Zone A² 59,04% (22.025 Abstimmungsberechtigte) für Österreich und 40,96% (15.278 Personen) für den SHS-Staat. Über 10.000 Slowenischsprachige, also ca. jede zweite Stimme, votierten dabei für Österreich. Ein wichtiges Argument waren die unterschiedlichen politischen Systeme – Österreichs

¹ Štajerska/Steiermark hat ebenfalls eine ähnliche zweisprachige Geschichte mit Slowenisch und Deutsch – da es vor Ort allerdings keinen Plebiszit gab und die Regionalgeschichten zum Teil abweichen, ist sie nicht Teil dieser Auseinandersetzung.

² Die strittigen Gebiete wurden in zwei Zonen geteilt: A und B. Zone A wurde bis zur Abstimmung vom SHS verwaltet und war mehrheitlich slowenischsprachig. In der von Österreich verwalteten Zone B, in welcher auch Klagenfurt/Celovec lag, würde es nach einer Entscheidung der Zone A für den SHS-Staat zur Abstimmung kommen und bei einer Entscheidung für Österreich zu gar keiner Abstimmung.

neugegründete Republik auf der einen Seite und der SHS-Staat als Monarchie auf der anderen Seite. Dies war vor allem auch eine soziale Frage, denn eine Republik, mit gleich zu Beginn ausgerufenen Erweiterungen von sozialen Rechten, ist für kapitalärmere Schichten ansprechender als eine Monarchie. Ein weiterer Antrieb war, dass der slowenischen Sprache die Gleichstellung zugesichert wurde – beispielsweise von der provisorischen Kärntner Landesversammlung im Vorfeld der Volksabstimmung. Dazu kam, dass die wirtschaftlich und beruflich wichtigen Städte Beljak/Villach und Celovec/Klagenfurt jenseits der neuen Staatsgrenze liegen würden (vgl. Obid/Messner/Leben 2002, Malle/Entner 2003, Holzer 2008, Ogris 2010, Valentin 2013).

In den Originalakten der Sitzungsprotokolle der provisorischen Kärntner Landesversammlung und des Kärntner Landesrates kann gesehen werden, wie im Vorfeld des Plebiszits (10. Oktober 1920) regional auf sozialpolitische Besserstellungen geachtet wurde. Das ist einer der wichtigsten Aspekte für den Ausgang der Abstimmung, da die slowenischsprachige Bevölkerung in den ländlichen Regionen häufig sozial benachteiligter war als deutsche Großbauernhöfe oder die deutschsprachige bürgerliche Bevölkerung in den Städten. Verbunden mit dem Versprechen, die slowenische Sprache werde gleichberechtigt bestehen bleiben, sowie die Anbindung an Klagenfurt/Celovec und Villach/Beljak, die (wirtschaftlich) für die Region wichtiger waren als beispielsweise die heutige Hauptstadt Sloweniens Ljubljana, wundert das Ergebnis weniger. In Folge wird zuerst auf die Versprechen sozialer Rechte und dann auf die Versprechen gleicher (Sprach-)Rechte eingegangen.

Versprechen sozialer Rechte

Die provisorische Kärntner Landesversammlung wurde auf Basis des Wahlergebnisses von 1911 zusammengesetzt. Nach dem Zusammenschluss der deutschnationalen Parteien zur Deutschdemokratischen Partei im November 1918 hatte diese eine relative Mehrheit neben den Christlichsozialen, der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei und zwei Abgeordneten, die keiner Partei, sondern dem Militär angehörten. Kärntner Slowen:innen waren nicht vertreten. Die provisorische Landesversammlung debattierte im betrachteten Zeitpunkt einige Änderungen und Erweiterungen sozial relevanter Rechte. So wurde Ende November 1919 rückwirkend ab 1. Jänner 1918 ein Gesetz zur Weiterhebung der Wertzuwachsabgabe beschlossen³, um Schulden zu tilgen und um in Schulen, Wohnungsfürsorge und Armenfonds investieren zu können (Landtag No XIII/124). Weitere sozialpolitische Gesetze, die auf Landesebene verabschiedet wurden, waren beispielsweise die Einrichtung eines Gesundheitsdienstes oder Lohnerhöhungen der Lehrenden an Volks- und Bürgerschulen (Landtag No XIII/129).

Es gab allerdings auch Anträge, die zur Verbesserung sozialer Rechte vor dem Plebiszit gestellt, aber nach dem 10. Oktober 1920 abgelehnt wurden. So wurde die in der 56. Sitzung am 9. und 10. März 1920 (Landtag No XIII/136) eingebrachte „Schaffung eines Landesgesetzes für die Altersversorgung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten“ sowie die Einführung einer „obligatorischen Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten“ im Rahmen der Kärntner Landesversicherung in der 69. Sitzung am 30. November 1920 als durch eine staatsgesetzliche Regelung überholt abgelehnt (Landtag No XIII/153). Ähnliches geschah mit dem Gesetzesentwurf für Beitragsleistungen der Heimatgemeinden zu den Verpflegungskosten für ihre in öffentlichen ‚Kranken- und Irrenanstalten‘ versorgten zahlungsunfähigen Angehörigen, der in der 63. Sitzung am 11. Juni 1920 noch in den Finanzausschuss verwiesen wurde (Landtag No XIII/146) um in der 74. Sitzung vom 13. Dezember 1920 als durch eine staatsgesetzliche Regelung überholt abgelehnt zu werden (Landtag No

³ Die Einhebung der Wertzuwachsabgabe ist ein Gesetz, das bereits 1911 beschlossen wurde, damals aber noch mit der Befreiung des Kaisers aus dieser Regelung (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogtum Kärnten, IX. Stück, 1911).

XIII/158). Diese Beispiele können auch damit argumentiert werden, dass die Frage, was Landes- und was Bundeskompetenz ist, komplex ist und immer wieder diskutiert wird und daher, gerade in einer politischen Umbruchsphase, die Unwissenheit über (Un-)Zuständigkeiten zu dementsprechenden Anträgen führen konnte. Wird aber an das jüngste Beispiel des Gemeinderates von Grafenstein/Grabštanj gedacht, der, wissentlich der Unzuständigkeit bei Änderungen von Bundesgesetzen, aufgrund der symbolischen Wirksamkeit einen Ausstieg aus dem Minderheitenschulwesen beschlossen hat⁴, ist klar, dass Anträge auch ohne faktische Kompetenz eine Wirkkraft haben können. Vor allem hinsichtlich des Plebiszit 1920 ist im Wissen um die Effizienz von Symbolen nicht auszuschließen, dass die Anträge dementsprechend platziert wurden.

Eine besonders lang dauernde Diskussion gab es in dieser Zeit über die als veraltet und menschenunwürdig gesehene ‚Dienstboten-Ordnung‘ von 1874 und einen damit einhergehenden Gesetzesvorschlag bezüglich einer neuen Verordnung. Diese sollte ein Mindestmaß an Arbeitsrechten für Land- und Forstarbeiter:innen, einer wichtigen Gruppe Abstimmungsberechtigter, sicherstellen ohne darüber hinausgehende Regelungen auszuhebeln. Dafür wurde im Feber 1920 ein Antrag auf Verbesserungen der Arbeitsbedingungen von Landarbeiter:innen gestellt, mit Arbeitszeitregelungen (maximal 10 Stunden am Tag), regelmäßigem Lohn, Versicherungsleistungen, schriftlichem Vertrag, Einrechnung der Wegzeiten, Arbeitspausenregelungen, Sonntagsruhe, Feiertagsregelungen mit festgesetzten Feiertagen, Nachtarbeitsverbot, Überstundenregelungen, Mutterschutz und Kündigungsfristen (Landtag No XIII/131). Nach der Zuweisung zum Verfassungsausschuss im März wurde dieser im Mai dem Wirtschaftsausschuss zugewiesen (Landtag No XIII/140). In der 73. Sitzung vom 9./10./11. Dezember 1920, also nach dem Plebiszit, kam es zu Parteienverhandlungen bezüglich der ‚Landarbeiterordnung‘. Die Verhandlungen dauerten so lange, dass die Sitzung über mehrere Tage ging. Daraus resultierte ein Gesetz, das die Lage der Landarbeiter:innen zwar verbesserte, aber nicht annähernd in dem Umfang, wie der Antrag zu Beginn gestellt wurde. So wurden beispielsweise viele Ausnahmeregelungen zur Arbeitszeit eingeführt, damit die angedachten 10 Stunden immer wieder überschritten werden können. So wurde der „lichte Tag“ als Arbeitszeit festgesetzt, aber jahreszeitspezifische Arbeiten, wie Spinnen, durften gegen Entschädigung von den Arbeiter:innen auch über den lichten Tag hinaus nicht abgelehnt werden. Des Weiteren wurden die Führung des Haushaltes oder mit Vieh verbundene Arbeiten aus allen Arbeitszeitregelungen ausgeschlossen – so auch aus der Sonn- und Feiertagsruhe. Feiertage wurden überhaupt keine mehr festgesetzt und der ursprüngliche Satz, dass Arbeiterinnen, wenn sie einen eigenen Haushalt zu führen haben, Zeit dafür brauchen und an Ostern, Pfingsten und Weihnachten frei bekommen, wurde so geändert, dass dies nur mehr für verheiratete Arbeiterinnen galt. Zudem wurde eine Mutterschutzregelung von 10 Wochen (8 davon nach der Geburt) auf 14 Tage nach der Geburt verkürzt (Landtag No XIII/157).

Neben den zielgruppenspezifischen Debatten bezogen auf das Landproletariat, dass in der Zone A vielfach slowenischsprachig war, zeigt sich in den Protokollen, dass es der Landesversammlung wichtig war, positive Signale für Personen in und aus den Abstimmungszonen zu senden. So wurden Zuschüsse und Zuwendungen für Landes- und Staatsbedienstete in den betroffenen Gebieten und für Geflüchtete aus den Regionen beschlossen (Landtag No XIII/136, Landtag No XIII/140, Landtag No XIII/148). Das zeigt sich auch in den Protokollen des Landesausschusses. So findet sich darin ein Erlass des Staatsamtes für Finanzen an die Landesregierung, dass Steuerbegünstigungen für das durch die Abwehrkämpfe geschädigte Gebiet gewährt werden können. Dabei sollte bei den Bewohner:innen der Zone A von Österreich keine höhere Vermögensabgabe eingehoben werden als vom SHS. Der Landesrat beschloss zusätzlich, dass die vom SHS eingehobenen Steuern in die österreichische Vermögensabgabe eingerechnet werden. Das der Ausgang der Abstimmung unklar war, zeigt sich daran, dass zeitgleich erlassen wurde, dass Investitionen nicht vor der Abstimmung begonnen werden

⁴ Siehe u.a. <https://kaernten.orf.at/stories/3057071/>, aufgerufen am 13.9.2020

sollen (Kärntner Landesausschuss 4, 16. Sitzung, 22.4.1920). Selbige Begünstigungen wurden wenig später auch für die Zone B beantragt (Kärntner Landesausschuss 4, 22. Sitzung, 1.6.1920). Negative Signale wurden unterdessen vermieden. Beispielsweise wurde eine Anregung des Gemeinderates Klagenfurt/Celovec, den Mieter:innenschutz und die Arbeitslosenunterstützung für „Nicht-Deutschösterreicher“ aufzuheben mit der Begründung abgelehnt, Rücksicht auf die Lage der Stadt in der Abstimmungszone B zu nehmen, die Regelung allerdings einer zukünftigen Landesversammlung überlassen zu wollen (Landtag No XIII/142).

Die Achtsamkeit darauf, welche Signale im Vorhinein der Abstimmung von Seiten des Landes gesendet werden, lässt auf das Bewusstsein der Wichtigkeit wirtschaftlicher und sozialer Argumente schließen. Liest man Berichte slowenischer Intellektueller aus der Zeit nach dem Plebiszit, wird klar, dass die sozialpolitische Frage von jugoslawischer Seite massiv unterschätzt wurde und viel mehr auf die Frage einer nationalen Zugehörigkeit gesetzt wurde. Auch Nachrichten, wie mit demokratischen Rechten in der jungen SHS-Monarchie umgegangen wird, könnten diskursiv betrachtet mitausschlaggebend gewesen sein. Beispielsweise streikten im April 1920 in Slowenien Eisenbahner und aus Solidarität schlossen sich Bergarbeiter dem Streik an. Die Regierung des SHS antwortete mit einer militärischen Mobilisierung der Streikenden um den Eisenbahnverkehr wiederherzustellen. Am 24. April 1920 eskalierte die Situation in Ljubljana als die Polizei auf eine Demonstration schoss und 13 Menschen ums Leben kamen (Sammelarchiv Freiheitskämpfe 1918 – 1920 „Slow. Literatur“). Die geographische und sprachliche Nähe Ljubljanas zum Abstimmungsgebiet, die zeitliche Nähe zum Plebiszit und die inhaltliche Nähe zu Fragen des politischen Systems in Verbindung mit den eigenen Rechten konnten Nachrichten wie diese zu meinungsbildenden Elementen machen.

Versprechen gleicher Rechte

Zusätzlich zu den sozialen Versprechen gab es im Vorfeld des Plebiszits Versprechen gleicher Rechte für Sprecher:innen beider Sprachen. So beschloss die vorläufige Kärntner Landesversammlung am 20. Juli 1920 einen Entschließungsantrag, in dem unter anderem steht: „Sie [die vorläufige Landesversammlung, Anm.] ist bereit die nationalen Wünsche der slovenischen Landesgenossen im Rahmen des durch den Friedensvertrag vorgesehenen Minderheitsschutzes zu erfüllen und ihnen den gewünschten Schutz zur Wahrung und Pflege ihrer Sprache und Nationalität im Sinne des Friedensvertrages angedeihen zu lassen“ (Landtag No XIII/147). Um dies deutlich zu machen, beschloss der Landesrat am 3. September 1920: „eine Sitzung der Landesversammlung wenn nötig einzuberufen, um eine öffentliche Kundgebung wegen der Gewährung der Minderheitenrechte an die kärntnerische slavische Bevölkerung zu erlassen“ (Kärntner Landesausschuss 4, 33. Sitzung).

Diese Sitzung fand drei Wochen später, als 66. der provisorischen Landesversammlung, am 28. September 1920 statt. Weniger als 2 Wochen vor dem Plebiszit bekräftigte ein Entschließungsantrag die Gleichberechtigung der beiden Sprachgruppen. Darin heißt es: „Die stimmberechtigten Landsleute der Zone A sind mit dem übrigen Kärntner Volke durch die Geschlossenheit des Landes, durch die Gemeinsamkeit wirtschaftlicher Interessen, durch die Geschichte von vielen Jahrhunderten und durch die gemeinsame Kultur so innig verbunden, daß das Zusammenhalten der deutschen und slovenischen Bevölkerung Kärntens in der Frage der Unteilbarkeit des Landes zu einer Naturnotwendigkeit geworden ist. Die vorl. Landesversammlung, weit entfernt die Methoden [sic!] jugoslawischer Vergewaltigung und Willkür anzuwenden, vertritt als Grundsatz der zukünftigen Landespolitik die Politik der Versöhnung und Gerechtigkeit. Sie erklärte daher im Bewusstsein der verantwortungsvollen Stunde namens der von ihr vertretenen Bevölkerung, daß sie den slovenischen Landsleuten ihre sprachliche und nationale Eigenart jetzt und allezeit wahren will, und dass sie derem geistigen und wirtschaftlichem Aufblühen dieselbe Fürsorge gedeihen lassen wird, wie den deutschen Bewohnern

des Landes. Eine geaue [sic!] Ausarbeitung dieser Grundsätze wird nach durchgeführter Wiedervereinigung mit den Vertretern der Kärntner Slovenen vereinbart werden. Die demokratischen Grundsätze, auf denen die Republik aufgebaut ist, bürgen übrigens dafür, dass der Wille der slovenischen Bevölkerung unverhüllt zum Ausdrucke kommen wird. Der Kärntner Slovene wird daher auch innerhalb seines bisherigen Heimatslandes Kärnten [sic!] die Bürgerschaft für den Bestand seinen [sic!] nationalen Lebens und seines wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung [sic!] vorfinden. In friedlicher Arbeit vereint, werden nach der Wiedervereinigung beider Volksstämme Gelegenheit finden, wieder alle jenen Schäden gutzumachen, die ein langjähriger Krieg und eine zweijährige Besetzung grösserer Landstriche durch ungebetene Eindringlinge verursacht hat“ (Landtag No XIII/149). Interessant ist dabei der deutliche Hinweis auf die „Gemeinsamkeit wirtschaftlicher Interessen“, die „demokratischen Grundsätze“ der Republik, die der slowenischsprachigen Bevölkerung alle Rechte garantieren, und darauf aufbauend einen versprochenen „wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung“. Dabei wird deutlich, wie eng die Argumente verwoben sind.

In der darauffolgenden 67. Sitzung, bereits nach dem Plebiszit am 25. November 1920, klangen die gewählten, und am Tag darauf in der ‚Klagenfurter Zeitung‘ abgedruckten, Worte ganz anders. Sie deuten bereits an, was die Geschichte an gewaltvoller Germanisierung, vor allem während der Zeit des Nationalsozialismus, noch bringen wird. Unproblematisch war, dass in der inszenierten Festsitzung einerseits auf die Motive eingegangen wurde, dass gegen eine Monarchie und für soziale Rechte gestimmt wurde. In seiner Eröffnungsrede erklärte der Vizepräsident der Landesversammlung, Julius Lukas, der Ausgang der Abstimmung „ist aber auch zugleich ein Ablehnung [sic!] der Militärmonarchie SHS.“ Der Landesverweser (Landeshauptmann) Dr. Artur Lemisch sagte in seiner Rede unter anderem folgendes: „Nicht zumindest war es der sogenannte kleine Mann, der Mann im Arbeitskittel, der, obgleich er nicht Besitz und Eigentum zu verteidigen hatte, für die Freiheit und die Unteilbarkeit unserer Heimat sein Bestes hergab. Sowohl bei der Landesbefreiung, als bei der Volksabstimmung hat die Arbeiterschaft des Landes mit allen Kräften mitgetan.“ Was vor wie nach der Abstimmung bestehen blieb, ist das klare Bekenntnis gegen eine Monarchie. Selbst in der 86. Sitzung, am 6. April 1921, erklärte der Landesverweser im Namen aller Parteien aufgrund der Durchreise Karl Habsburgs durch Österreich nach Ungarn, dass Kärnten gegen alle Versuche der Rückkehr zu einer Monarchie ist und dass die „republikanische Gesinnung bei der Volksabstimmung deutlich zum Ausdrucke kam, treu und unerschütterlich zur österreichischen Republik steht und an der verfassungsmäßig festgelegten Staatsform festhält“ (Landtag No XIII/170).

Andererseits zeigte sich, dass die im Vorfeld versprochene Gleichheit der Sprachgruppen nicht umgesetzt werden wird. So findet sich in Lemisch‘ Rede ein deutlicher Deutschnationalismus: „Bei der Wiederaufrichtung der Heimat dürfen nicht jene 15.278 vergessen bleiben, die beim Plebiszit für den Anschluß an SHS stimmten. Wir glauben, daß davon wohl viele Tausende Verführte sind, die wir wieder zu Kärntnern zu machen haben. Klagen wir nicht, daß die Abstimmung in Kärnten nicht gleichen Erfolg wie in Schleswig und Ostpreußen erreichte; dort waren keine serbischen Gendarmen, keine jugoslawischen Prügelgarden, keine balkanische Verwaltung; dort war auch Kirche und Volk aus einem Schlage. Nur ein Menschenalter haben wir Zeit, diese Verführten zum Kärntnertum zurückzuführen; in der Lebensdauer einer Generation muß das Erziehungswerk vollendet sein. [...] Was die öffentliche Verwaltung hinsichtlich der Schule tun kann, wird sie tun, und zwar bei aller Rücksichtnahme auf die durch den Friedensvertrag geschützte Minorität. Was aber die Kirche hinsichtlich der Reinigung des öffentlichen Geistes beitragen kann, uns von jenem widerkärntnerischen Drucke zu befreien, der dem Lande so unheilvolle Wunden geschlagen, das muß die kirchliche Gewalt besorgen, wir können nur raten und fördern. Nicht die Göttin der Rache wollen wir anrufen, sondern die Friedensengel und dazu können wir nur Mittler brauchen, die auch Frieden und Eintracht verkündigen. Die Kultur des deutschen Volkes hat Kärnten zur südlichen Mark gemacht, die Kultur Mitteleuropas gegenüber

südlicher Hyperkultur soll es und wird es auch schaffen, mitzuhelfen, daß Kärnten ungeteilt bleibt. Mit deutscher Kultur und Kärntner Gemütlichkeit wollen wir, wenn Schule und Kirche das Ihre tun, in einem Menschenalter die uns vorgesteckte Arbeit geleistet haben.“ In den darauffolgenden Teilen der Rede argumentierte Lemisch widersprüchlich, in dem er sagte, dass einerseits bereits 1848 klar war, dass Kärnten eine Nation mit zwei Sprachen sei und andererseits, dass das deutsche Volk das Beste und unzerstörbar sei (Landtag No XIII/150).

Die gemachten Versprechen der Gleichstellung wurden nicht nur verbal nach dem Plebiszit nicht eingehalten. Im Gegenteil wurden recht zeitnah slowenischsprachige Priester, Lehrer:innen, Beamt:innen, Angestellte des öffentlichen Dienstes und andere Personen, vor allem, wenn sie sich für die Stimmabgabe für den SHS-Staat eingesetzt haben, entlassen, versetzt, vertrieben oder verhaftet. Das von Lemisch‘ kommunizierte ‚Umerziehungswerk‘ wurde sogleich gestartet. Jene slowenisch sprechenden Personen, die in der jungen Republik blieben, wurden in ‚deutschfreundliche‘ und ‚assimilierungswillige‘ ‚Windische‘ sowie ‚jugoslawisch orientierte‘ und ‚heimatfeindliche‘ Slowen:innen geteilt. Repression, Diskriminierung und Diffamierung zweiterer führten zu einem drastischen Rückgang jener, welche sich zur slowenischen Sprache bekannten (vgl. Scharsach 1992, Malle/Entner 2003, Rettl/Blohberger 2014). Diese Zweiteilung wurde 1927 vom Historiker Martin Wutte in die ‚Windiscentheorie‘ verpackt, eine rassentheoretische Erklärung, die im Grunde besagt, dass ‚Windische‘ eigentlich (slowenischsprachige) Deutsche seien. Dies führte soweit, dass während des Nationalsozialismus 80% einer ganzen Gemeinde, Šentjakob v Rožu/St. Jakob im Rosental vermessen wurde, um diese Theorie zu stützen (vgl. Koroschitz/Rož 2018).

Ihren traurigen Höhepunkt fand die Diskriminierung Kärntner Slowen:innen in den Deportationen, Verfolgungen und Ermordungen während des Nationalsozialismus. Doch auch in der Nachkriegszeit und in der Zweiten Republik war und ist die Frage der Gleichstellung eine stets umstrittene. Viele Rechte mussten juristisch und politisch erkämpft werden. Bis heute sind in Koroška/Kärnten weder Zwei- oder Mehrsprachigkeit eine Selbstverständlichkeit, noch erfährt Slowenisch in der Öffentlichkeit eine gleichwertige Stellung wie Deutsch. Dies wurde im Sommer 2020 unter anderem wieder sichtbar als die Klagenfurter Bürgermeisterin Dr.in Maria-Luise Mathiaschitz die zweisprachige Beschriftung einer Sandkiste mit den Worten „Klagenfurt ist nicht zweisprachig!“ kommentierte, so dass die Tafel umgehend abmontiert wurde⁵. Wenn bedacht wird, was nach dem Plebiszit an Diffamierung, Diskriminierung, Hetze und Hass – bis zu Vernichtung(sgedanken) jenen, die sich als ‚Slowenisch‘ bezeichneten, entgegenschlug, wundert es nicht, dass sich viele selbst lieber als ‚Windisch‘ bezeichnen, selbst wenn zeitgleich die Fremdbezeichnung als Beschimpfung empfunden wird. Allein die Möglichkeit der Repression kann im Hinblick auf Selbstschutz zur Assimilation führen (vgl. Clar 2016).

Mehrheitsmeinung und Minderheitenrechte

Einer Assimilation der Minderheit kann mit weitgreifenden Minderheitenrechten entgegengewirkt werden. Dazu benötigt es in einer Demokratie zumindest die Billigung der Mehrheit. Wie dabei der Begriff ‚Minderheit‘ zu definieren ist, ist schwierig. Nicht einmal das ‚Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten‘, welches in den späten 90er Jahren auf europäischer Ebene verhandelt und von vielen Staaten des Europarats ratifiziert wurde, kann eine klare Definition liefern, sondern überlässt dies, vor allem hinsichtlich der Frage ob die Schutzbestimmungen lediglich autochthone oder auch neuere Minderheiten anspricht, den unterschiedlichen Vertragsstaaten selber (vgl. Pfeil 2016). In Österreich sind dies dieselben Gruppen, die in den Anwendungsbereich des

⁵ Siehe u.a. <https://www.kleinezeitung.at/kaernten/klagenfurt/5846988/Zum-Streit-um-eine-zweisprachige-Aufschrift-Wenn-sich-die-Politik> oder <https://www.kleinezeitung.at/kaernten/klagenfurt/5846990/Klagenfurt-Streit-um-zweisprachige-Aufschrift-auf-Sandkiste>, aufgerufen am 16.9.2020

Volksgruppengesetzes fallen, also die kroatische, slowenische, ungarische, tschechische und slowakische ‚Volksgruppe‘ sowie Rom:nja (BGBl. Nr. 38/1977; BGBl. Nr. 425/1992; BGBl. Nr. 895/1993).

Die Durchsetzung der Idee von Nationalstaaten machte Gruppen, die nicht in das hegemoniale Konzept der gezogenen Grenzen passten, zu Minderheiten. So geschehen auch in Österreich bei der Gründung der Ersten Republik in Folge der Auflösung des Vielvölkerstaates der Habsburgermonarchie. Wenn religiöse, sprachliche oder tradierte Unterscheidungen zur ‚Mehrheitsbevölkerung‘ weiterhin gelebt werden wollen, benötigt es gewisse Rahmenbedingungen. Einen (juristischen) Schutz als Minderheit erfahren dabei aber oft nur jene, welche „autochthon (bzw. seit langer Zeit und geschlossen) auf einem bestimmten Territorium [leben]“ (Žagar 2011: 195). Die Differenzierung in ‚autochthon‘ und ‚allochthon‘, in ‚angestammte‘ und daher mehr zu akzeptierende sowie ‚zugewanderte‘ und daher weniger förderungswürdige Minderheiten stellt allerdings ebenfalls eine Hierarchisierung dar (vgl. Wieser 2014: 95). Menschen, die an einem Ort leben und diesen gestalten, haben unterschiedliche Zugänge zu Ressourcen. Dabei kann sich die Positionierung als Minderheit oder Mehrheit je nach Kontext dynamisch gestalten. „Gleichzeitig müssen strukturelle Machtverhältnisse als solche benannt werden, damit auch strukturelle Diskriminierungen nicht aus dem Blick geraten“ (ebd.: 182).

Dem Rahmenübereinkommen und dem Volksgruppengesetz ist gleich, dass sie die Bekenntnisfreiheit betonen, und jede Person somit selbst entscheiden kann, ob sie in den gesetzlichen Schutzbereich fallen möchte oder nicht (§1 Absatz 3 BGBl. Nr. 396/1976; Artikel 3 Absatz 1 BGBl. III Nr. 120/1998). Die Geschichte der Kärntner (und Steirischen) Slowen:innen zeigt, wie oben über die Zweiteilung Windisch-Slowenisch dargestellt, dass ein Bekenntnis zu Repressionen führen kann und daher die freie Entscheidung, gerade im Hinblick auf Selbstschutz, wichtig ist. Dieser Passus geht allerdings mit der Schwierigkeit einher, dass Gesetzgeber:innen (und Mehrheiten) oft quantitative Erhebungen zur Grundlage nehmen um Rechte überhaupt erst zuzugestehen. Damit drängt die Mehrheit Angehörige der Minderheit zum geforderten Bekenntnis. Die Verknüpfung von Zahlen mit Rechten ist auch Teil der Entstehung des Volksgruppengesetzes. So wurde 1976, gegen den Willen von Vertreter:innen autochthoner Minderheiten, das Volksgruppengesetz beschlossen, welches Rechte an eine hohe Prozentzahl sich bekennender Sprecher:innen bindet. Um das Gesetz umsetzen zu können, wurde eine sogenannte Minderheitenfeststellung durchgeführt (vgl. Österreichisches Volksgruppenzentrum 2001: 18-20, Obid/Messner/Leben 2002: 140). Diese wurde sowohl von Angehörigen der Minderheiten wie auch von solidarischen Personen im Rest Österreichs nach dem Aufruf von slowenischen Vertretungsorganisationen und Verbänden boykottiert und ad absurdum geführt⁶ (vgl. Perchinig 1989: 141-142, Mittersteiner 2010: 24, Valentin 2013: 510). Trotzdem wurden die errechneten Prozentzahlen in weiterer Folge herangezogen (vgl. Obid/Messner/Leben 2002: 45). Darüber hinaus mussten viele Rechte trotz gesetzlicher Schutzbestimmungen⁷ auf eigene Initiative gerichtlich durchgesetzt werden⁸.

⁶ Bspw. wurden bei dieser Zählung in Wien mehr Personen mit slowenischer Umgangssprache gezählt als in Koroška/Kärnten.

⁷ Bspw. Artikel 7-8 Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 19 Staatsgrundgesetz 1867, Artikel 66- 68 Vertrag von Saint-Germain 1919, Artikel 7 Staatsvertrag 1955, Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten 1959, Volksgruppengesetz 1976, Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen 1992, Europäische Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten 1995, 1998 unterzeichnet, Staatszielbestimmung zum Schutz der Volksgruppen 2000/2001.

⁸ Wie eine öffentliche zweisprachige Volksschule in Celovec/Klagenfurt (1989/1991), möglicher zweisprachiger Unterricht auch in der vierten Klasse Volksschule (2000), die Amtssprachenverordnung (2000/2001) sowie die Aufstellung topographischer Aufschriften wie Ortstafeln (vgl. Obid/Messner/Leben 2002: 39). Bei letzterem stellt sich allerdings die Frage, was als topographische Aufschrift gilt, denn Beschriftungen wie ‚Gemeindeamt‘, ‚Grenzübergang‘ oder von Straßen sind ebenso zumeist einsprachig wie „Ortsbezeichnungen in Telefonbüchern,

Minderheit(en) und Mehrheit(en) sind, aus historisch gesehen überlebenswichtigen Gründen, wenn beispielsweise an den Nationalsozialismus gedacht wird, keine zählbaren Gruppen. Das Zählen von Minderheiten in einem nationalstaatlichen Rahmen geht immer mit machtpolitischen Fragen einher. Diese beziehen sich auf eine „Messung des Grades der Assimilation [mit] der Ausrichtung gezielter Assimilationsmaßnahmen, sowohl mit positiven wie negativen Sanktionen“ (Boysen 2011: 8) und gehen bis zu einem Interesse an „der physischen Vernichtung“ (ebd.). Die Existenz von Minderheiten bedrohen die Fiktion „der ethnischen Homogenität des jeweiligen Staates“ (Žagar 2011: 174).

Es geht also in der Frage des Verhältnisses von Minderheit(en) und Mehrheit(en) um die Frage von Macht, um den Zugang zu gesellschaftlichen Positionen, Möglichkeiten und Rechten. Die Einseitigkeit der Debatte wird dabei in der gewählten Sprache bereits deutlich. Begriffe wie ‚Minderheitenkonflikt‘, ‚Minderheitenproblem‘ oder ‚Minderheitenfrage‘, spiegeln wider, dass Verantwortlichkeiten ebenso wie die Ursachen von Konflikten, Problemen und Fragen zumeist bei der Minderheit angesiedelt werden, selbst wenn diese durch Handlungen der Mehrheit bzw. der Nicht-Gleichstellung der Minderheit ausgelöst werden (vgl. Goetz 2010: 21). Der Begriff ‚Minderheit‘ wird dabei als eine Positionierung verstanden, die es Individuen und Gruppen erschwert, hegemoniale Machtpositionen sowie einen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen, Möglichkeiten und vermeintlichen Selbstverständlichkeiten zu erlangen.

Genau dieser Aspekt der Machtungleichheit führt zu einem Spannungsverhältnis in demokratischen Gesellschaften. Der oben beschriebene Passus der eigenständigen und freiwilligen Entscheidung sich selbst als Teil einer Minderheit zu definieren, um Zugeständnisse aus der Mehrheitsgesellschaft zu bekommen, zeugt in ambivalenter Weise auch von der Abhängigkeit sich überhaupt bekennen zu müssen – Menschen aus der hegemonialen Gruppe haben das Privileg, sich nicht als zugehörig offenbaren zu müssen. Das heißt, bei Angehörigen von Minderheiten „bedarf [es] des kollektiven Willens zum Erhalt der eigenen, spezifischen Identität“ (Pfeil 2016: 625). Die Herausforderung dieser Abhängigkeit ist Teil des in einer Demokratie vorherrschenden Mehrheitsprinzips. Eine gleichberechtigte Partizipation, die von Mehrheitsverhältnissen abhängig ist, kann einer meist zahlenmäßig unterlegenen Gruppe nur dann garantiert werden, wenn es eigene Rechte und Möglichkeiten der Organisation gibt. Dabei gibt es international gesehen unterschiedliche Beispiele, was das alles (für autochthone Minderheiten) beinhalten kann, wie „zB Ausnahmen von Prozentklauseln im Wahlrecht, garantierte Sitze für Minderheitenparteien oder -vertreter, Vorkehrungen der Territorial- oder Personalautonomie oder föderale Strukturen im Einklang mit Minderheiten-Siedlungsgebieten“ (ebd.: 630).

Föderale Strukturen sind bekannt als Beispiele der Selbstverwaltung, was heißt, dass Teile der Gesetzgebung und Verwaltung, seltener der Gerichtsbarkeit, zumeist aber der Sprachpflege und Bildung in einen demokratisch legitimierten Aufgabenbereich innerhalb der Minderheit angesiedelt wird. Dabei ist diese Autonomie trotz allem an die Verfassung und Rechtsstaatlichkeit des jeweiligen Staatsgebietes gebunden. Antidiskriminierung und Gleichbehandlung sind dabei das Mindestmaß an Minderheitenrechten, echte Partizipation oder überhaupt Autonomie inklusive der Übertragung von Hoheitsrechten bedeuten darüber hinausgehende Rechte (vgl. Küpper 2013). Wie bereits erwähnt, gibt es unterschiedliche Modelle wie Minderheiten Rechte und Verantwortung übertragen werden können. Autonomie ist dabei lediglich ein Modell der Übertragung. Doch auch ohne Änderungen des jetzigen Systems müssen Aspekte berücksichtigt werden, die Repräsentation ermöglichen. So ist beispielsweise Koroška/Kärnten in vier Wahlkreise eingeteilt, in denen überall Kärntner Slowen:innen leben. Aufgrund der damit noch niedrigeren Quantität könnten sie alleine gar kein Grundmandat

Fahrplänen, Kartenwerken u.ä. ‚halbamtlichen‘ Druckwerken“ (Österreichisches Volksgruppenzentrum 2001: 38).

erreichen. Auch die Sperrklausel, eine festgesetzte Marke ab welcher Prozentzahl Parteien oder Listen in die jeweiligen Gremien einziehen können, hat einen Einfluss darauf wie minderheiten- oder mehrheitenfreundlich das Wahlsystem ist. In Kärnten/Koroška ist diese seit 2008 bei 5%. Davor ging alles über das Grundmandat, das je nach Wahlkreis zu einer umgerechneten Sperrklausel zwischen 9,09% und 11,11% der Stimmen im jeweiligen Wahlkreis führte (vgl. Lantschner 2009). Ein qualitatives Demokratieprinzip geht davon aus, dass Stimmen unabhängig ihrer Quantität Eingang in parlamentarische Prozesse finden können. ‚Konkordanzdemokratie‘ ist ein Modell, das darauf abzielt, möglichst viele Personengruppen einzubeziehen, ohne sich gegenseitig zu überstimmen. Dabei braucht es nicht unbedingt ein Mandat, sondern könnte beispielsweise in Form einer im Parlament eingerichteten Lobbyposition, deren primäre Aufgabe es ist Themen, die die vertretene Minderheit betreffen, einzubringen und regelmäßig an deren Interessen zu erinnern, verwirklicht werden (vgl. Tichy 2002).

Minderheitenzugehörigkeit und Klasse

Möglichkeiten, wie eine sprachliche Minderheit nachhaltig und langfristig bestehen kann, sind oft auch Fragen der Klassenzugehörigkeit. Unter sozialer Klasse verstehe ich dabei die ungleiche Verteilung von Lebens-, Handlungs- und Teilhabechancen, die zumeist ökonomisch bestimmt ist. In Koroška/Kärnten (und Štajerska/Steiermark) sprach die städtische, bürgerliche Schicht zumeist Deutsch und die breite, ländliche Bevölkerung Slowenisch. Zweitere waren häufig nicht besitzende Landwirt:innen, sondern zählten zum ärmeren Landproletariat, das lohnabhängig war. Mitausschlaggebend dafür war, dass sich im mehrheitlich slowenischsprachigen Süden Kärntens/Koroškas das ‚Freistiftrecht‘, ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht von Grund und Boden, länger hielt als das, im vorwiegend deutschsprachigen Gebiet früher durchgesetzte ‚erbliche Kaufrecht‘ (vgl. Perchinig 1989:17). Damit war es lange in diesen Gebieten schwieriger zu Besitz zu kommen. „Sozialer Aufstieg war bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit Germanisierung verbunden, der Anteil der Slowenen an den höheren Schichten marginal“ (ebd.: 19). Dazu kam in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, neben dem Niedergang und Zusammenbruch der Eisenindustrie, eine (land)wirtschaftliche Krise, welche vor allem (slowenischsprachige) Kleinbauernhöfe zum Verkauf des Besitzes zwang, welcher von (deutschen) Großgrundbesitzenden übernommen wurde (vgl. Larcher 1988: 15-17, 37-38, 53-55, Holzer 2008: 30-31).

Wie wichtig dieser Zusammenhang ist, zeigt sich auch darin, dass bereits relativ früh repressiv gegen Teile der slowenischsprachigen Bildungselite vorgegangen wurde. Beispielsweise wurden während des Ersten Weltkrieges Priester und Lehrer:innen unter dem Vorwurf des Hochverrates verhaftet (vgl. Entner 2015: 10). Im Laufe der Zeit assimilierte sich vor allem das slowenischsprachige Landproletariat auf Grund des starken ökonomischen Drucks, während in landwirtschaftlich größeren und damit wirtschaftlich selbstständigeren Familien die slowenische Sprache eher weitergegeben werden konnte (vgl. Neugebauer et al. 1990). Eine relative ökonomische Unabhängigkeit, wie es beispielsweise in der Landwirtschaft der Fall sein kann, fördert den Erhalt der Familiensprache, hier der slowenischen Sprache, während eine ökonomische Abhängigkeit Assimilation begünstigt (vgl. Gombos 1988: 129). Die sprachliche Assimilierung bietet zusätzlich, vor allem in sozial benachteiligten Verhältnissen, oft einen Schutz vor Diskriminierung (vgl. Jurić 1988: 185).

Interessant sind in dem Zusammenhang die Ergebnisse der letzten Volkszählung aus dem Jahr 2001, bei der auch die Umgangssprache erhoben wurde⁹. Es konnte die eigene Umgangssprache freiwillig

⁹ Seitdem hat der Mikrozensus, eine Stichprobenerhebung, die die Umgangssprache nicht erfasst, die Volkszählung ersetzt.

angegeben werden. Jene, die ‚Slowenisch‘ angegeben haben, haben im Alter ab 15 Jahren mit 10,6% eine deutlich höhere Akademiker:innenquote als jene, die ‚Deutsch‘ angegeben haben, mit 6,1% oder jene, die ‚Windisch‘ angegeben haben, mit 1,5%. Bei jenen Personen mit maximal Pflichtschulabschluss drehen sich die Zahlen wieder um. So haben jene, die ‚Windisch‘ angegeben haben, 56% maximal Pflichtschulabschluss, jene, die ‚Slowenisch‘ angegeben haben, 39,3% und jene, die ‚Deutsch‘ angegeben haben, 31,2% (vgl. Statistik Austria 2007). Es kann davon ausgegangen werden, dass die sich selbst bezeichnenden ‚Windischen‘ zur eher assimilierten Gruppe gehören. Da der Bildungsabschluss oft die soziale und ökonomische Stellung abbildet und Bildung vererbt wird, stützen die Ergebnisse der Volksabstimmung 2001 das Argument, dass Klassenfragen wichtige Faktoren zur Assimilation oder zum Erhalt der Sprache sind.

Darüber hinaus ist bereits allein die Frage, wer welche Sprache spricht, sprechen darf und kann, auch eine Klassenfrage. Pierre Bourdieu setzte sich mit dem Konzept der herrschenden Sprache innerhalb nationalstaatlicher Grenzsetzungen, welche sich gegen andere ‚Sprachpraxen‘ durchsetzt – sowohl gegen andere Sprachen wie gegen andere, sozial konnotierte, ‚Sprachgebräuche‘ – auseinander. Nach ihm gibt es einen ‚sprachlichen Markt‘, welcher normiert und standardisiert ist und in welchem alle möglichen Formen von Sprache mit jener Sprache verglichen werden, die in diesem speziellen Kontext als legitim erachtet wird. Dabei formulierte er, dass Sprache an sich oft gleichgesetzt wird mit „der offiziellen Sprache einer politischen Einheit“ (Bourdieu 2005: 49-50). Die ‚Standardsprache‘ ist dabei die dominante und dominierende. Die Kenntnis dieser Sprache vermittelt Autorität und somit scheint es erstrebenswert, sie zu erlernen und zu benutzen, vor allem, da sie mit Vorteilen und sozialem Aufstieg verbunden wird. Deshalb wird sie ständig re- und produziert. Andere Sprachen oder Sprachformen werden mittels Strategien wie Trivialisierung oder Marginalisierung der dominierenden Sprache untergeordnet (vgl. Wohlfahrter 2014: 42-43).

Diskussion

Ökonomische Abhängigkeiten sind eng verknüpft mit Fragen des Sprachgebrauchs – sowohl auf Ebene der wirtschaftlichen Existenz, wie über die Verwendung der vorherrschenden Sprache. Beide Aspekte wurden im historischen Kontext betrachtet. Auch welche Modelle der Mitbestimmung überhaupt angedacht werden können, scheint oft eine Klassenfrage zu sein. Dabei möchte ich im Rahmen der Diskussion kurz an bekannte Beispiele erinnern, die das illustrieren. So gehört Südtirol zu den reichsten Regionen Italiens und dient zeitgleich als Paradebeispiel für die autonome Verwaltung einer Minderheit in einem Nationalstaat mit anderer Mehrheitssprache. Auch Katalonien ist eine der reichsten Regionen Spaniens, wobei Spanien – gerade im Widerspruch zu Frankreich – ein besonders weitreichendes regionales Autonomiesystem hat. Am anderen Ende wirtschaftlicher, finanzieller und sozialer Möglichkeiten stehen in vielen Ländern Rom:nja und Sinti:zze. Aufgrund ihrer marginalisierten Position wird bei diesen Gruppen seltener bis gar nicht an Varianten der Selbst- oder Mitbestimmung gedacht.

Dabei geht es nicht ausschließlich um die Statusfrage der Sprecher:innen, sondern auch um die Wertung der Sprache selbst. So hängt das vermehrte Interesse an Zwei- und Mehrsprachigkeit in Koroška/Kärnten der letzten Jahre mit dem Entstehen und der Erweiterung der Europäischen Union zusammen. Nach dem Zusammenbruch Jugoslawiens wurde Slowenisch Staatssprache und mit dem Beitritt zur EU 2004 europäische Amtssprache (vgl. Busch 2008: 2). Dies stellt nicht nur eine Aufwertung der Sprache ‚Slowenisch‘ dar, sondern zeigt auch, das Prestige auf unterschiedlichen Ebenen ein wichtiger Aspekt für den Erhalt von Sprachen ist. Wie dieser Beitrag versucht hat nachzuzeichnen, führt wirtschaftlicher Druck zu Assimilation. Zeitgleich waren soziale Fragen

ausschlaggebend für den Ausgang des Plebiszits in Kärnten/Koroška, der im historischen Verlauf zu weiterer Assimilierung geführt hat.

Abgesehen von der Zeit, als die Kärntner Politik unter dem Druck und der Beobachtung der Alliierten stand, gab es in den letzten 100 Jahren drei Mal Versuche eine minderheitenfreundliche oder gleichberechtigte Politik in Koroška/Kärnten zu leben. 1924 ist die Sozialdemokratische Partei aus dem Kärntner Heimatdienst, einer im Vorfeld des Plebiszits von allen Parteien der provisorischen Landesversammlung (in der keine Vertreter:innen der slowenischsprachigen Kärntner:innen vertreten waren) eingerichtete Koordinationsstelle, die für den Wahlkampf und die Propaganda für das mehrheitlich deutschsprachige Österreich zuständig war, ausgetreten. Zeitgleich riet dieselbe Partei ihren Mitgliedern aufgrund des deutschnationalen Charakters der 10.-Oktober-Feiern, die jährlich an den Ausgang des Plebiszits erinnern sollen, davon ab, daran teilzunehmen. Ein Jahr später, 1925, initiierten die Sozialdemokrat:innen eine Kommission, in der alle Parteien und zwei Vertreter der Kärntner Slowen:innen über die ‚Minderheitenschulfrage‘ verhandelten. 1927 kann dieser Versuch als gescheitert bezeichnet werden nachdem die deutschen Parteien für Zusprüche Einträge aller sich zur slowenischen Sprache Bekennender in ein Kataster verlangten und zeitgleich keine Zugeständnisse bei der Verwaltungsübertragung machten – mit der Begründung, dass sie die ‚Windischen‘ vertreten und diese in keine slowenischen Schulen gehen würden wollen. Damit zog sich auch die sozialdemokratische Partei erstmal wieder aus der Position zurück sich für die Gleichberechtigung beider Sprachgruppen einzusetzen (vgl. Gstettner 2008: 47-50).

Die weiteren Versuche sind, Jahrzehnte später, auch der sozialdemokratischen Partei zuzuschreiben. Bekannt ist dabei die Rolle Hans Simas, der als Landeshauptmann Ende der 60er/Anfang der 70er versuchte Lösungen zu finden, die den Kärntner Slowen:innen ihre durch Artikel 7 Staatsvertrag¹⁰ zugesicherten Rechte zweisprachiger topographischer Beschilderungen ermöglichte. Geendet hat der Versuch in seinem Rücktritt als Landeshauptmann und seinem Rückzug aus der Politik, nachdem der Druck der Deutschnationalen – bekräftigt durch Attacken, Bombendrohungen und dem in die Geschichte eingegangenen Ortstafelsturm – zu groß wurde und seine Partei ihn nicht weiter unterstützte (vgl. Valentin 2013).

Als dritter Versuch kann die aktuelle Zeit unter Landeshauptmann Peter Kaiser gezählt werden, der seit 2013 Landeshauptmann ist und beispielsweise in seinen Reden immer wieder Worte auf Slowenisch spricht oder Veranstaltungen kärntner slowenischer Vereine besucht. In das Regierungsprogramm der Landesregierung 2013-2018, bestehend aus SPÖ, ÖVP und Grüne, wurde erstmals ein gleichberechtigtes Miteinander und ein Bekenntnis zu beiden Sprachen geschrieben. Darüber hinaus einigte sich dieselbe Landesregierung im Zuge einer Verfassungsänderung auf folgenden Satz: „Die Fürsorge des Landes und der Gemeinden gilt den deutsch- und slowenischsprachigen Landsleuten gleichermaßen.“ (zitiert nach Rautz 2017: 157). Jedoch musste dieser Weg sogleich einen Rückschlag erfahren. Nach Veröffentlichung argumentierte die ÖVP, dass dieser Satz das Land spalte und diese symbolische Nennung – schließlich sind keine Rechte daran gebunden – die Bevölkerung nicht wollen würde. Daraufhin kam es zu weiteren Verhandlungen und

¹⁰ Der Artikel 7 des Staatsvertrags von 1955 regelt die „Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten“, also der Kärntner und Steirischen Slowen:innen sowie der Burgenlandkroat:innen in fünf Punkten: 1. „dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen [...] einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache“, 2. Schulwesen in den jeweiligen Sprachen, 3. Slowenisch und Kroatisch als Amtssprache und somit in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken dementsprechende topographische Bezeichnungen und Aufschriften, 4. Gleiche Bedingungen bei „kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten“, 5. Das Verbot der „Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen“ (Artikel 7, BGBl. Nr. 152/1955 idF BGBl. III Nr. 179/2002).

einer Einigung, die erstmalig Deutsch als Landessprache festschreibt und Slowenisch als Landessprache dezidiert nicht nennt. Gerade weil die Formulierung in der Landesverfassung mehr symbolischen Wert als rechtliche Konsequenzen hat (vgl. Rautz 2017), ist diese Diskussion weder nachvollziehbar noch begrüßenswert.

Fazit

Die Staatsform der Ersten Republik in Österreich war eine Demokratie. Wenn unter Demokratie die alleinige Herrschaft der Mehrheit verstanden wird, kann das erhebliche Nachteile in Bezug auf Minderheitenrechte haben. Weniger Mitbestimmung führt zu weniger Möglichkeiten Rechte, Verantwortung und Gestaltungsmacht zu erlangen und zu übernehmen. Dies wiederum kann einen negativen Einfluss auf Status und Wichtigkeit haben, was wiederum dazu führt, dass tendenziell weniger Mitbestimmung ermöglicht wird. Wenn ‚Minderheitenangehörige‘ sozial benachteiligt sind verschärft sich das eben Beschriebene. Zugeständnisse von Rechten an Zahlen zu knüpfen, während Bekenntnisse in ökonomischen Abhängigkeitsverhältnissen fragil sind, kann daher keine Lösung darstellen.

Anhand des 100 Jahre alten Beispiels des Plebiszits in Koroška/Kärnten lässt sich zeigen, wie relevant sozialpolitische Fragestellungen, vor allem sozial- und arbeitsrechtliche Aspekte, beispielsweise in der Wahl eines politischen Systems, sind. Die existenzielle Grundlage ist wortwörtlich eine überlebenswichtige Entscheidungsgrundlage. Gemeinsam mit dem Versprechen gleicher Rechte sind soziale Rechte und wirtschaftliche Anbindung ein Kernstück der damaligen Entscheidung der Bevölkerung in der Abstimmungszone A für die Republik Österreich. Doch wurden weder alle sozialen Rechte (zeitnah) umgesetzt, noch die Versprechen der Gleichberechtigung gehalten. Demokratische Grundsätze alleine sagen noch nichts über deren Ausgestaltung aus.

Die folkloristische Ausrichtung der jährlich wiederkehrenden 10.-Oktober-Feiern haben von Anfang an den sozial- und wirtschaftspolitischen Aspekt ausgelassen, lenkt er doch ab von ‚nationalen Fragen‘ und ‚deutschen Siegen‘. Es war keine Abstimmung einer gegen die andere Sprachgruppe. Viel pragmatischer ging es um Fragen, wo Existenzen besser gesichert werden können, wo es einfacher ist eine Arbeit zu finden oder zu halten und wo es mehr Möglichkeiten an Rechten und Mitbestimmung auch für die sozial benachteiligte Bevölkerung gibt. Es hätte der Republik nicht geschadet, wenn die Versprechen gehalten hätten.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Boysen, T. (2011). Die Vermessung von Volksgruppen: Menetekel oder positive Diskriminierung? Nationale Minderheiten in Deutschland zwischen Bekenntnisprinzip und Social Engineering. In: Karpf, P., Kassl, T., Platzer, W. & Puschnig, U. (Hrsg.): Zählen Minderheiten? - Volksgruppen zählen! Celovec/Klagenfurt: Amt der Kärntner Landesregierung, Volksgruppenbüro/Biro za slovensko narodno skupnost. S. 7-17.

Bourdieu, P. (2005). Was heisst Sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches. Mit einer Einführung von John B. Thompson (2. erweiterte und überarbeitete Auflage). Wien/Dunaj: Braumüller.

Busch, B. (2008). Mehrsprachige Bildung in Österreich: Ein Fokus auf Curricula, Lehr- und Lernmaterialien. Abgerufen von http://heteroglossia.net/fileadmin/user_upload/publication/busch08_mehrspra_schuleA.pdf (Abgerufen am 13.09.2020).

Clar, M. (2016). Zur Nicht-Weitergabe der slowenischen Sprache in Koroška /Kärnten. Eine biografieanalytische Annäherung. Wien/Dunaj: Masterarbeit Universität Wien.

Entner, B. (2015). Kärntner Slowenen und Sloweninnen – unbekannte / ungeliebte Minderheit im Süden Österreichs. In: *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 39(4). S. 7-31.

Goetz, J. (2010). „Bücher gegen das Vergessen“ – Kärntnerslowenische Literatur über Widerstand und Verfolgung im Kontext der Holocaustbiographie. Wien/Dunaj: Lit Verlag.

Gombos, G. (1988). Sprache zwischen Schicksal und Wahl. Umgangsformen mit der Sprache der Kindheit. In: Boeckmann, K.-B., Brunner, K.-M., Egger, M., Gombos, G., Jurić, M. & Larcher, D. (Hrsg.): *Zweisprachigkeit und Identität*. Celovec/Klagenfurt: Drava. S. 125-152.

Gstettner, P. (2008) Ein deutscher Sieg und seine Folgen. Deutungen, Umdeutungen und Zwiespältigkeiten beim Erzählen der Kärntner Geschichte. In: Malina, P. & Renner, E. (Hrsg.): *Blickwechsel oder: Eine andere Erste Republik?* Innsbruck; Wien; Bozen: Studienverlag. S.56-76.

Holzer, A. (2008). Der Orttafelstreit in Kärnten in Hinblick auf das Wahljahr 2006. Ursachen, verdeckte Konflikte, Instrumentalisierung und Bedeutung in der Gegenwart. Wien/Dunaj: Diplomarbeit Universität Wien.

Jurić, M. (1988). Der Mann als ich, die Frau als wir. Unterschiedliche Weisen, ethnische Identität auszudrücken. In: Boeckmann, K.-B., Brunner, K.-M., Egger, M., Gombos, G., Jurić, M. & Larcher, D. (Hrsg.): *Zweisprachigkeit und Identität*. Celovec/Klagenfurt: Drava. S. 153-188.

Kärntner Landesausschuss 4, 16. Sitzung am 22.4.1920, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 409-4 Su: Sitzungsprotokolle des Kärntner Landesrates.

Kärntner Landesausschuss 4, 22. Sitzung am 1.6.1920, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 409-4 Su: Sitzungsprotokolle des Kärntner Landesrates.

Kärntner Landesausschuss 4, 33. Sitzung am 3.9.1920, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 409-4 Su: Sitzungsprotokolle des Kärntner Landesrates.

Koroschitz, W. & Slowenischer Kulturverein/SPD Rož (2018). *Vermessung / Meritev. Über die "rassenkundliche" Untersuchung in St. Jakob im Rosental / O "rasoslovni" preiskavi v Šentjakobu v Rožu*. Celovec/Klagenfurt: Mohorjeva/Hermagoras.

Landtag No XIII/124, 47. Sitzung am 28.11.1919, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 145-C-2.3.10 Ak: 12: Niederschriften der 41.-92: Sitzung (Abschriften).

Landtag No XIII/129, 50. Sitzung am 17. und 18.12.1919, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 145-C-2.3.10 Ak: 12: Niederschriften der 41.-92: Sitzung (Abschriften).

Landtag No XIII/131, 52. Sitzung am 24., 25. und 26.2.1920, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 145-C-2.3.10 Ak: 12: Niederschriften der 41.-92: Sitzung (Abschriften).

Landtag No XIII/136, 56. Sitzung am 9. und 10.3.1920, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 145-C-2.3.10 Ak: 12: Niederschriften der 41.-92: Sitzung (Abschriften).

Landtag No XIII/140, 58.a Sitzung am 27.5.1920, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 145-C-2.3.10 Ak: 12: Niederschriften der 41.-92: Sitzung (Abschriften).

Landtag No XIII/142, 59. Sitzung am 28.5.1920, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 145-C-2.3.10 Ak: 12: Niederschriften der 41.-92: Sitzung (Abschriften).

Landtag No XIII/146, 63. Sitzung am 11.6.1920, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 145-C-2.3.10 Ak: 12: Niederschriften der 41.-92: Sitzung (Abschriften).

Landtag No XIII/147, 64. Sitzung am 20. und 21.7.1920, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 145-C-2.3.10 Ak: 12: Niederschriften der 41.-92: Sitzung (Abschriften).

Landtag No XIII/148, 65. Sitzung am 21.7.1920, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 145-C-2.3.10 Ak: 12: Niederschriften der 41.-92: Sitzung (Abschriften).

- Landtag No XIII/149, 66. Sitzung am 28.9.1920, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 145-C-2.3.10 Ak: 12: Niederschriften der 41.-92: Sitzung (Abschriften).
- Landtag No XIII/150, 67. (Fest-)Sitzung am 25.11.1920, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 145-C-2.3.10 Ak: 12: Niederschriften der 41.-92: Sitzung (Abschriften).
- Landtag No XIII/153, 69. Sitzung am 30.11.1920, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 145-C-2.3.10 Ak: 12: Niederschriften der 41.-92: Sitzung (Abschriften).
- Landtag No XIII/157, 73. Sitzung am 9., 10. und 11.12.1920, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 145-C-2.3.10 Ak: 12: Niederschriften der 41.-92: Sitzung (Abschriften).
- Landtag No XIII/158, 74. Sitzung am 13.12.1920, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 145-C-2.3.10 Ak: 12: Niederschriften der 41.-92: Sitzung (Abschriften).
- Landtag No XIII/170, 86. Sitzung am 6.4.1921, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 145-C-2.3.10 Ak: 12: Niederschriften der 41.-92: Sitzung (Abschriften).
- Lantschner, E. (2009). Wahlgesetzgebung und ihre Auswirkung auf die Vertretung von Minderheiten: Die Kärntner Landtagswahlordnung im europäischen Vergleich. In: European Diversity and Autonomy Papers- EDAP 01.
- Larcher, D. (1988). Soziogenese der Urangst. In: Boeckmann, K.-B., Brunner, K.-M., Egger, M., Gombos, G., Jurić, M. & Larcher, D. (Hrsg.): Zweisprachigkeit und Identität. Celovec/Klagenfurt: Drava. S. 15-64.
- Malina, P. & Renner, E. (2008). Die Erste Republik. Ein Annäherungsversuch in 12 Stationen. In: Malina, P. & Renner, E. (Hrsg.): Blickwechsel oder: Eine andere Erste Republik? Innsbruck; Wien; Bozen: Studienverlag.
- Malle, A. & Entner, B. (2003). Anmerkungen zur Broschüre „Die Kärntner Slowenen“, hg. vom Amt der Kärntner Landesregierung, Volksgruppenbüro/Biro za slovensko narodno skupnost. Abgerufen von <http://www.uni-klu.ac.at/his/downloads/broschu-ere.pdf>
- Mittersteiner, M. (2010). Konflikt-Dialogbereitschaft-Stagnation. Schlüsselkomponenten des aktuellen Diskurses zur slowenischsprachigen Minderheit Kärntens. Wien/Dunaj: Diplomarbeit Universität Wien.
- Neugebauer, W., Messner, M., Pittler, A. & Verdel, H. (1990). Spurensuche. Erzählte Geschichte der Kärntner Slowenen. Wien/Dunaj: ÖBV.
- Obid, V., Messner, M. & Leben, A. (2002). Haiders Exerzierfeld. Kärntens SlowenInnen in der deutschen Volksgemeinschaft. Wien/Dunaj: Promedia.
- Ogris, T. (2010). Kärnten. Zwei Sprachen, eine Kultur. Koroška. Dva jezika, ena kultura. In: Amt der Kärntner Landesregierung, Volksgruppenbüro/Biro za slovensko narodno skupnost (Hrsg.): Gemeinsam 20 Jahre. Skupno 20 let. Volksgruppenbüro. Biro za slovensko narodno skupnost. Celovec/Klagenfurt. S. 26-134.
- Österreichisches Volksgruppenzentrum. (2001). I am from Austria – Volksgruppen in Österreich. Wien/Dunaj: Mohorjeva/Hermagoras.
- Perchinig, B. (1989). Wir sind Kärntner und damit hat sich's... Deutschnationalismus und politische Kultur in Kärnten. Celovec/Klagenfurt: Drava.
- Pfeil, B. S. (2016). Was ist eine „Minderheit“? Von „alten Minderheiten“, „neuen Minderheiten“ und Sinn und Grenzen einer völkerrechtlichen Minderheitendefinition. In: Europäisches Journal für Minderheitenfragen 3-4 2016. S. 614-637.
- Rautz, G. (2017). Die neue Kärntner Landesverfassung – Eine Posse in drei Akten. In: Europäisches Journal für Minderheitenfragen 1-2 2017. S. 156-172.
- Rettl, L. & Blohberger, G. (Hrsg.). (2014). Peršman. Göttingen: Wallstein.
- Sammelarchiv Freiheitskämpfe 1918 – 1920 „Slow. Literatur“, Kärntner Landesarchiv, AT-KLA 908.

Scharsach, H.-H. (1992). Haiders Kampf. München: Wilhelm Heyne.

Statistik Austria (2007). VOLKSZÄHLUNG 2001. Textband. Die demographische, soziale und wirtschaftliche Struktur der österreichischen Bevölkerung. Wien

Tichy, H. (2002). Die parlamentarische Vertretung von ethnischen Minderheiten und das österreichische Verfassungsrecht. In: Parliaments, Estates & Representation 22(1). S, 201-213.

Valentin, H. (2013). Am Rande des Bürgerkrieges. Der Kärntner Ortstafelkonflikt 1972 und der Sturz Hans Simas. Celovec/Klagenfurt; Ljubljana/Laibach; Wien/Dunaj: Mohorjeva/Hermagoras.

Wieser, V. (2014). Ambivalenzen der Gemeinschaft. Normen, Abgrenzungen und Ausschlüsse in der kollektiven Identitätsbildung der Kärntner Slowen:innen. Eine theoretische Abhandlung mit empirischen Beispielen aus der kärnterslowenischen Wochenzeitung Novice. Wien/Dunaj: Masterarbeit Universität Wien.

Wohlfahrter, E. (2014). „Stadtluft macht frei, auch sprachlich“ - Sprachbiographische Gespräche mit Kärntner SlowenInnen in Wien. Wien/Dunaj: Masterarbeit Universität Wien.

Žagar, M. (2011). Nationale Minderheiten, Minderheitenschutz und Partizipation: Entwicklungsperspektiven in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien. In: Karpf, P., Kassl, T., Platzer, W. & Puschnig, U. (Hrsg.): Zählen Minderheiten? - Volksgruppen zählen! Celovec/Klagenfurt: Amt der Kärntner Landesregierung, Volksgruppenbüro/Biro za slovensko narodno skupnost. S. 171-288.